



Leser schreiben an die Redaktion

Viefalt und Ideen – beste Werbung für Vereinssport

Armin Gehrman, Ehrenmitglied des KSB Uckermark, zum Beitrag **Ehrenamtliche halten Sportvereine am Leben** vom 2./3. Oktober:

Berichte über Auswirkungen der Corona-Pandemie gab es in den letzten Monaten viele. Das waren nicht selten negative. Doch was der Kreissportbund Uckermark als Einzeiljahres-Bericht 2020/21 vorlegte, war beeindruckend. An erster Stelle galt der Dank von Marina Schulz (Sportjugend Uckermark) und Norbert Griem (Kreissportbund) den nimmermüden Ehrenamtlichen in aktuell 179 Vereinen und den Sportfachverbänden. Zugegeben, bei der vorgelegten KSB-Bilanz hätte ich mir mehr Emotionen bei den Darlegungen gewünscht. Da kann man doch stolz darauf sein. Erstaunliche und hervorragende Aktionen der Trainer, Übungsleiter und Vorstände gab es nämlich in Masse. Ideenreiche obendrein. Das war beste Werbung für den Vereinssport. So konnte der Mitgliedschwund besser als in anderen Regionen ausgebremsert werden: 17 820 Vereinsmitglieder, immerhin 15,05 Prozent zur Bevölkerungszahl. Das ist noch immer einer der Spitzenwerte im Land.

Marina Schulz indes unterstrich, dass die Sportjugend vor allem das Wir, das Miteinander und den Spaß im Verein neben dem Wettkampfsport in den Mittelpunkt ihrer Ziele stellte. Talentiaden, Feriencamp, Bewegungsangebote für die Vier- bis Sechsjährigen, Kooperationen mit Schulen und Kitas, und, und, und... All das fand große Echos. Darus schöpft sie Zuversicht. Sie sei optimistisch, dass dieser Ideenreichtum und die Vielfalt des Vereinslebens Faustpfand für die Zukunft sind.

Dem kann ich nur zustimmen. Und ich ziehe den Hut vor allen, die trotz persönlicher Sorgen und Probleme, manchmal auch Ängste, versuchen, nicht nur das Rad, sondern das ganze Getriebe schwingend in Gang zu halten. Danke, macht weiter so!

Hügelmarathon – erneut Großartiges geleistet

Dr. Helman Krause zum Beitrag **Hügelmarathon begeistert Teilnehmer** vom 4. Oktober:

Der 16. Hügelmarathon war bei schönem Wetter und mäßigem Wind für uns Radsportler wieder ein begeisterndes Highlight des Sportkalenders. Auf den verschiedenen, schönen, aber anspruchsvollen Strecken findet jeder seine persönliche sportliche Herausforderung.

Ich möchte mich im Namen der Radsportler bei allen bedanken, die dieses Event ermöglicht, unterstützt, organisiert und erfolgreich durch-

geführt haben. Sie alle haben Großartiges geleistet. Einen besonderen Dank möchte ich hier einmal den fleißigen und umsichtigen Helferteams der UDG sagen, die sich um die Ausschilderung der verschiedenen Strecken kümmern. Etwa 300 Kilometern Straßen und Wege müssen mit Vorwegweisern und hunderten Richtungspfeilen für die fünf verschiedenen Strecken ausgeschildert werden. Eine aufwendige und verantwortungsvolle Arbeit, die sicherstellt, dass jeder Radrennfahrer, auch bei hohem Tempo, problemlos seine Strecke findet und in die richtige Richtung fährt.

Der Erfolg einer solchen Großveranstaltung hängt auch wesentlich davon ab. Und das alles muss auch danach wieder weggeräumt werden. Übrigens, Richtungspfeile der Tour de France und des Giro d'Italia sind nach den Rennen begehrte Souvenirs bei den Radsportfans. So weit sind wir beim Prenzlauer Hügelmarathon noch nicht, das kann ja aber noch werden, wenn Prenzlau sich als Stadt des Radsports weiterentwickelt. Das landschaftliche, topographische Potenzial dafür ist in der Uckermark überall vorhanden.

Ausgeprägtes Konsumverhalten

Werner Guth zum Beitrag **Couchpotatoes beleidigen junge Klimaaktivisten** vom 30. September:

Es ist also nicht mehr legitim, die Wirklichkeit zu beschreiben, schon gar nicht zugespitzt? Schade.

Im Übrigen sollten die Protagonisten der Grundsatzzurechtigen Bewegung (Fridays for Future) mal kritisch auf ihre Altersklasse schauen. Bekanntlich richten sich drei Finger auf einen selbst, wenn man auf andere zeigt.

Es gibt wohl in der Geschichte keine Generation, die sich ein ausgeprägtes Konsumverhalten zeigt wie die jetzige.

Ich habe manchmal den Eindruck, dass insbesondere im Bereich der Elektronik die Nutzungszeiten der Geräte inzwischen in Wochen bemessen werden, da man ja unbedingt auch im Freundeskreis auf dem neuesten Stand sein muss.

Die Müllberge und der Ressourcen-Abbau stammen daher nicht nur von „den Alten“.

Der vergessene glaubte Ablasshandel hat wieder Konjunktur, denn er besteht unter anderem darin, die Grünen zu wählen und sich dadurch ein gutes Gewissen zu verschaffen.

Die Redaktion behält sich das Recht der ausweisen Wiedergabe von Leserbriefen vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Anonyme Zuschriften sowie Briefe, die keine Polemik enthalten und andere verurteilenden, werden nicht veröffentlicht. Bitte geben Sie in jedem Fall Ihre vollständige Adresse und Telefonnummer an, für mögliche Rückfragen.

Kontakt · Redaktion Uckermark Kurier · Grabowstraße 15 a in 17 291 Prenzlau · Schinkelstraße 32 in 17 268 Templin · Red.-prenzlau@nordkurier.de www.facebook.com/Wir-sind-Uckermärker

Infos zu „Alter, Demenz und Führerschein“

SCHWEDT. Am Mittwoch, dem 6. Oktober, von 14.30 bis 16 Uhr bietet das Demenz-Netzwerk Uckermark e. V. in Schwedt zusammen mit dem Ordnungsamt des Landkreises Uckermark eine Infoveranstaltung zum Thema „Alter,

Demenz und Führerschein – rechtliche und medizinische Hintergründe“ an. Es geht um die gesundheitlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen fürs Autofahren im Alter. Referentin ist neben dem Psychiater Dr. Jürgen Hein Ale-

xandra Ramlau, Leiterin der Führerscheinstelle des Kreises. Veranstaltungsort ist KOMM Schwedt, J.-Marchlewski-Ring 103 B. Anmeldungen unter Telefon: 03332/8385100 oder unter E-Mail: demenzberatung@dirk-um-ost.de

Jagdverband trifft sich

GRÜNOW. Der Jagdverband Prenzlau lädt am 9. Oktober zu seiner Jahreshauptversammlung ein. Diese beginnt um 9 Uhr in der Grünower Gaststätte „Schaftall“. el

Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Uckermark vom 30.09.2021 über die Anordnung von Quarantäne von engen Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen und Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Die Landrätin des Landkreises Uckermark erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 HSG und §§ 29 Abs. 1 u. 2, 30 Abs. 1 S. 2 HSG folgende Allgemeinverfügung:

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Gesundheitsamt des Landkreises Uckermark (Gesundheitsamt) nicht etwas Anderes anordnet, für folgende Personen (betroffene Personen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uckermark haben oder zuletzt hatten:

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge Kontaktpersonen sind;

1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische (PCR-) Testung auf SARS-CoV-2 anordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen (PCR-) Testung auf SARS-CoV-2 unterziehen haben oder bei denen ein positiver Antigenstest (Schnelltest) vorliegt und die nicht enge Kontaktpersonen (Nr. 1.1) sind (Verdachtspersonen);

1.3 Personen, bei denen eine molekularbiologische (PCR-) Testung auf eine SARS-CoV-2-Infektion ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen). Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung für enge Kontaktpersonen gelten auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uckermark haben oder zuletzt hatten und denen vom Gesundheitsamt oder auf dessen Veranlassung mitgeteilt wurde, dass sie enge Kontaktpersonen (Nr. 1.1) sind. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Anordnung und Beginn der Absonderung

2.1 Enge Kontaktpersonen (vgl. oben Nr. 1.1) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Nr. 1.1 in Quarantäne begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamts erfolgt.

Ausgenommen von der Pflicht zur Isolation nach Ziff. 2.1 sind:

- Kontaktpersonen, die bereits eine Laborbestätigte SARS-CoV-2-Infektion hatten, wenn der relevante enge Kontakt innerhalb von sechs Monaten nach dem Nachweis der Erstinfektion stattfand,
- vollständig geimpfte COVID-19 geimpfte enge Kontaktpersonen, wenn sie symptomfrei sind und die 2. Impfung länger als 14 Tage vor dem Kontakt zurückliegt,
- enge Kontaktpersonen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte COVID-19-Erkrankung durchgemacht haben (Genesene) und mit einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 geimpft sind, wenn sie symptomfrei sind und die Impfung länger als 14 Tage vor dem Kontakt zurückliegt.

Diese Ausnahme gilt nicht für diejenigen enge Kontaktpersonen zu einem Quellfall, bei dem der Verdacht auf eine Infektion mit einer der neuartigen vom RKI benannten Varianten (VOC - variant of concern) besteht (ausgenommen Variante Alpha B.1.1.7 sowie Variante Delta B.1.617.2). Diese müssen sich (erneut) in Quarantäne begeben. Es gilt die Regelung zu Ziff. 2.1.

Diese Kontaktpersonen müssen bis zu 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur und Symptome erfassen) durchführen. Entwickelt diese enge Kontaktperson Symptome, ist eine unverzügliche Selbstisolation und eine unverzüglich (PCR-) Testung erforderlich.

Vollständig geimpfte enge Kontaktpersonen, die Patienten in medizinischen Einrichtungen (Krankenhausaufenthalt) sind, müssen für den Aufenthaltszeitraum isoliert und 14 Tage hinsichtlich Körpertemperatur und Symptome beobachtet werden. Bei vollständig geimpften engen Kontaktpersonen, die Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen sind, muss die Quarantäne eingehalten und eine 14-tägige Beobachtung hinsichtlich Körpertemperatur und Symptome durchgeführt werden.

2.2 Verdachtspersonen (vgl. oben Nr. 1.2) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vorname der molekularbiologischen (PCR-) Testung in Quarantäne begeben, ohne dass es einer gesonderten Anordnung des Gesundheitsamts bedarf. Dies gilt auch dann, wenn ein zuvor vorgenommener Antigenstest (Schnelltest) ein negatives Ergebnis aufweist. Jeder positive Antigenstest (Schnelltest) muss durch einen (PCR-) Test verifiziert werden.

2.3 Positiv getestete Personen (vgl. oben Nr. 1.3) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses, frühestens nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung, in Isolation begeben, ohne dass es einer gesonderten Anordnung des Gesundheitsamts bedürfte. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und dieses über das Testergebnis zu informieren.

Alle positiv Getesteten und enge Kontaktpersonen müssen bis zum Tag 14 ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur und Symptome erfassen) durchführen und sollen eine Reduktion der Kontakte beachten.

2.4 Die unter Nr. 1.2 und 1.3 aufgeführten Personen sollten die Personen, mit denen sie in den letzten zwei Tagen vor Symptombeginn oder bei fehlenden Symptomen vor Testdatum persönlichen Kontakt gehabt haben, von sich aus benachrichtigen.

3. Vorschriften zur Absonderung

3.1 Quarantäne bzw. Isolation haben in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Quarantäne- bzw. Isolationsort). Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Quarantäne- bzw. Isolationsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder auf einem Balkon ist alleine gestattet.

3.2 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen oder positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Quarantäne bzw. Isolation den Quarantäne- bzw. Isolationsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Sollte während der Quarantäne bzw. Isolation eine medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport während erforderlich werden, ist die versorgende Einrichtung und der Rettungsdienst über den Grund der Quarantäne bzw. Isolation im Vorfeld zu informieren. Nur für die vom Gesundheitsamt angeordneten Maßnahmen darf der Quarantäne- bzw. Isolationsort verlassen werden.

3.3 In der gesamten Zeit der Quarantäne bzw. Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden, mit Ausnahme von Kindern/Menschen mit Betreuungsbedarf.

3.4 Während der Quarantäne bzw. Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

4. Hygieneregeln während der Isolation

Die Hinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

5. Maßnahmen während der Isolation von engen Kontaktpersonen

5.1 Während der Zeit der Quarantäne hat die enge Kontaktperson ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und – so weit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamts hat die enge Kontaktperson Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

6. Weitergehende Regelungen während der Quarantäne bzw. Isolation

6.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (insbesondere eine erhöhte Temperatur über 37,5 Grad, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome wie z. B. Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen, speziell bei Kindern auch Durchfall oder Erbrechen), oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich per E-Mail oder telefonisch zu kontaktieren:

Kontaktdaten des Gesundheitsamts:
buergeranfragen-infektionsschutz@uckermark.de · Tel. 03984 701153

6.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Quarantäne bzw. Isolation verantwortlich.

7. Beendigung der Maßnahmen

7.1 Für enge Kontaktpersonen endet die Quarantäne, wenn der letzte enge Kontakt im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 10 Tage zurückliegt. Lebt die mit SARS-CoV-2 infizierte Person mit anderen Personen in einem Haushalt, endet die Quarantäne für die Haushaltsmitglieder 10 Tage nach dem Beginn der Symptome der zuerst positiv getesteten Person. Weist die mit SARS-CoV-2 infizierte Person keine Symptome auf, tritt an die Stelle des Tages mit Symptombeginn der Tag der Ersttestung. Liegt bei engen Kontaktpersonen, bei denen während der Quarantäne COVID-19 typische Krankheitszeichen aufgetreten sind, noch kein Testergebnis nach Ablauf der vorgenannten Zeiträume vor, wird die Quarantäne bis zum Vorliegen eines Testergebnisses fortgesetzt.

Abweichend davon kann nach ausdrücklicher Zustimmung durch das Gesundheitsamt

1. ab dem 5. Tag der häuslichen Quarantäne ein PCR-Test durchgeführt werden. Der negative PCR-Test ist dem Gesundheitsamt vorzulegen. Das Gesundheitsamt entscheidet dann über die Beendigung der Quarantäne.

2. ab dem 7. Tag der häuslichen Quarantäne ein Antigen-Schnelltest durchgeführt werden. Dieser Test ist als Fremdtestung durch oder unter Aufsicht von entsprechend geschulten Personen durchzuführen. Der Nachweis über ein negatives Ergebnis des Antigen-Schnelltests ist dem Gesundheitsamt vorzulegen. Das Gesundheitsamt entscheidet dann über die Beendigung der Quarantäne.

Für die Durchführung der Tests unter Ziffer 1. und 2. gilt Punkt 3.2 der Allgemeinverfügung entsprechend.

7.2 Bei Verdachtspersonen i. S. v. Nr. 1.2 endet die Quarantäne mit dem Vorliegen eines negativen molekularbiologischen (PCR-) Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtspersonen, wird die Absonderung fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen (Nr. 7.3).

7.3 Für positiv getestete Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem Antigenstest (Schnelltest) beruht, endet die Isolation, falls der nach dem positiven Antigenstest (Schnelltest) vorgenommene molekularbiologische (PCR-) Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses Testergebnisses. Bei allen anderen positiv getesteten Personen endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf 14 Tage nach dem Tag der Testung, bei symptomatischem Krankheitsverlauf 14 Tage nach Symptombeginn und Symptombefreiheit seit 48 Stunden.

7.4 Alle positiv Getesteten müssen zur Entlassung aus der Quarantäne am 14. Tag der Quarantäne einen Antigenstest (Schnelltest) durchführen lassen. Liegtentgegen sind hier nicht gestattet. Das negative Ergebnis ist schriftlich dem Gesundheitsamt vorzulegen.

7.5 Über abweichende Regelungen entscheidet das Gesundheitsamt.

8. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordnete Absonderung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 HSG dar und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

9. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 HSG i. V. m. § 16 Abs. 3 HSG sofort vollziehbar. Sie tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und mit Ablauf des 15. Januar 2022 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Uckermark vom 21.07.2021.

Bekanntmachungsinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGG) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfGG). Die Allgemeinverfügung wurde auf der Internetseite des Landkreises Uckermark unter www.uckermark.de am 30.09.2021 nach § 1 Abs. 1 HSGBekV veröffentlicht (zugänglich gemacht).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1 in 17291 Prenzlau, erhoben werden.

Karina Dörk

Karina Dörk
Landrätin

